

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 25. MAI 1992

B 2

Dübendorf

Festsetzung von Baulinien für Betriebsanlagen an der geplanten Park and Ride-Anlage Stettbach

Die Baudirektion v e r f ü g t
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. Zur Sicherung der geplanten Park and Ride-Anlage Stettbach werden gemäss beiliegendem Plan Baulinien für Betriebsanlagen festgesetzt.

II. Der Baulinienplan für Betriebsanlagen ist in der Stadt Dübendorf während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Dübendorf wird eingeladen,

- a) Die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hier vor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf wie folgt bekanntzumachen:

'Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. ... vom ... an der geplanten Park and Ride-Anlage Stettbach, Stadt Dübendorf, Baulinien für Betriebsanlagen festgesetzt. Plan und Grundei-

gentümergezeichnete liegen vom ... bis ... im ... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in Ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Dübendorf, 8600 Dübendorf (mit Auflageplan)
- Baudirektion, Sekretariat
- Baudirektion, Rechnungssekretariat
- Amt für Raumplanung
- Tiefbauamt
 - .Strasseninspektor
 - .Kreisingenieur IV (2-fach)
 - .Baulinienbüro
 - .Rechtsdienst

zürich, 25. MAI 1992
Mr/rh

Für getreuen Auszug

C. J. Altmann